



**Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,**

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ und der Mitgliedsgemeinden,
entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Kindermalwettbewerb beim „Niederorschler Weihnachtsmarkt“

Viele Kinder hatten wieder mit Freude am Malwettbewerb beim „Niederorschler Weihnachtsmarkt“ am 09.12.2018 teilgenommen. Diese beiden veröffentlichten Bilder haben uns in diesem Jahr besonders gefallen.



**Magdalena-Marie Lubojanski, 9
Jahre aus Niederorschel**



**Charlotte Siebold, 10 Jahre aus
Kleinbartloff OT Reifenstein**



Allen Kindern, die sich beteiligt haben, ein herzliches Dankeschön für die kleinen Kunstwerke.

Gemeinde Niederorschel

Zentrale Anschrift: Bergstraße 51, 37355 Niederorschel
Telefon-Zentrale: 036076 557-0
Fax: 036076 55780
Internet: www.eichsfelder-kessel.de
E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de
DE-Mail: vg@eichsfelder-kessel.de-mail.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag, Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
 Mittwoch und Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Telefon Einwohnermeldeamt: 036076 55729 Fax: 036076 55782
 Telefon Standesamt: 036076 55728 Fax: 036076 55782

Sprechzeiten des Bürgermeisters und der Ortsteilbürgermeister:

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Niederorschel	Bürgermeister Ingo Michalewski	Gemeindebüro, Marktplatz 2, 37355 Niederorschel	dienstags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 55770
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Deuna	Ortsteilbürgermeister Alfons Müller	Gemeindebüro, Hauptstraße 30, 37355 Deuna	jeden 1., 3. und 4. Montag im Monat: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 44761
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Vollenborn	Ortsteilbürgermeister Alfons Müller	Gemeindehaus Vollenborn, Vollenborn Schulstraße 8, 37355 Deuna	jeden 2. Montag im Monat: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 59557
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Gerterode	Ortsteilbürgermeister Udo Hartung	Gemeindebüro, Karl-Marx-Straße 73, 37355 Gerterode	dienstags: 17:30 Uhr - 19:00 Uhr	036076 59478
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Hausen	Ortsteilbürgermeister Stefan Nolte	Gemeindebüro, Reifensteiner Straße 1, 37327 Hausen	dienstags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Kleinbartloff	Ortsteilbürgermeister Guido Gille	Gemeindebüro, Hinter den Höfen 11, 37355 Kleinbartloff	dienstags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 419484
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Rüdigershagen	Ortsteilbürgermeister Martin Lauterbach	Gemeindebüro, Rüdigershagen, Karl-Marx-Straße 73, 37355 Niederorschel	jeden ersten Mittwoch im Monat: 18:00 Uhr - 19:00 Uhr	

Hinweis: Post an die Ortsteile/Ortsteilbürgermeister erreicht schneller die zuständigen Stellen, wenn Sie sie direkt an die Gemeinde Niederorschel (mit einem Hinweis auf den jeweiligen Ortsteil) senden.

Kontaktbereichsbeamter

Herr Miethlau
 Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51:
 dienstags: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 donnerstags: 09:00 Uhr - 13:00 Uhr
 jeden ersten Samstag im Monat von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Telefon während der Sprechzeiten: 036076 59998
 Handynummer: 0152 54872237

Schiedsstelle

(gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinde Niederorschel und der VG „Eichsfeld-Wipperaue“)
 Die Verwaltung erfolgt durch die VG „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, Telefon: 036074 77113. Informationen erhalten Sie auch über die Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, Telefon: 036076 55720.

Defekte Straßenlampen

Sind Straßenlampen defekt oder funktionieren nicht einwandfrei, melden Sie dieses bitte dem Bauamt der Gemeinde Niederorschel unter folgender Telefonnummer: 036076 55743.

Abgabe von Bioabfällen

Die Annahmestelle auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde Niederorschel - Siedlung 22 G, 37355 Niederorschel - ist mit Beginn der Sommerzeit freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr und mit

Beginn der Winterzeit freitags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Wohnungsverwaltung Niederorschel

An der Liebestatt 6, 37355 Niederorschel
Sprechzeiten:
 dienstags 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
 donnerstags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Telefon: 036076 51106
 Fax: 036076 51111

Bibliothek

Marktplatz 2, 37355 Niederorschel
Öffnungszeiten:
 Dienstag und Donnerstag: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Telefon: 036076 55752

Heimatstube Niederorschel

Marktplatz 10, 37355 Niederorschel
Öffnungszeiten:
 Dienstag: 13:00 - 17:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 11:00 Uhr
 Telefon: 036076 52284

Nächster Erscheinungstermin:**Freitag, 11.01.2019**

Annahmeschluss für Beiträge, die in den „Eichsfelder Kessel Nachrichten“

am 18. Januar 2019

veröffentlicht werden sollen:

Mittwoch, 09.01.2019, 16:00 Uhr,Beiträge geben Sie bitte bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer 23 ab oder schicken diese per E-Mail an folgende Adresse: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de. Ansprechpartnerin ist Frau Pfaff, telefonisch unter 036076 55721 zu erreichen.**Amtlicher Teil****Gemeinde Niederorschel****WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“****Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel****Kontakt:**Telefon (03 60 76) 569-0
Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de**Geschäftszeiten:**Mo 13:30 - 15:30 Uhr
Di + Fr 09:30 - 11:45 Uhr
Do 09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr**Bereitschaftsdienst:****(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)****Telefon: (03 60 76) 569-0**

bei Verhinderung:

Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: (03606) 50 66 780

Ortsnetzspülungen:21.01.19 - 25.01.19: Niederorschel, Hausen
18.02.19 - 22.02.19: Reifenstein, Rüdigershagen, Kleinbartloff
(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über www.waz-ek.de möglich)

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger**Informationen zur Gemeindeneugliederung**

Das „Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019“ wurde am 13.12.2018 durch den Thüringer Landtag verabschiedet. Zum Zeitpunkt der Erstellung nachfolgender Informationen stand die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen noch aus. Dieses Gesetz beinhaltet u.a. die Auflösung der Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff. Die Gebiete dieser aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Niederorschel eingegliedert. Gleichzeitig wird die Verwaltungs-

gemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, bestehend aus den Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel aufgelöst.

Die Gemeinde Niederorschel ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

Diese Neugliederung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bereits im März 2018 wurde im Rahmen von Einwohnerversammlungen in Deuna (15.03.2018), in Gerterode (09.03.2018), in Hausen (02.03.2018), in Kleinbartloff (02.03.2018) und in Niederorschel (12.03.2018) über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, die anstehenden Änderungen auf kommunaler Ebene und die Auswirkungen auf die Orte und die Einwohner informiert.

Hier, zusammengefasst, künftige Änderungen auf kommunaler Ebene:

- Die Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff werden aufgelöst. Die Gebiete der sich auflösenden Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Niederorschel eingegliedert. Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff werden dann **Ortsteile** der Gemeinde Niederorschel.
- Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ wird ebenfalls aufgelöst. Die Gemeinde Niederorschel wird Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“.
- Die bisherigen Bürgermeister der Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff werden für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister (bis 30.06.2022), unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte, zum **Ortsteilbürgermeister** ernannt.
- Die bisherigen Mitglieder der Gemeinderäte Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff werden die künftigen **Mitglieder des Ortsteilräte** Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff.
- Der **Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel** wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um sechs Mitglieder des Gemeinderats Deuna, zwei Mitglieder des Gemeinderates Gerterode, zwei Mitglieder des Gemeinderates Hausen und zwei Mitglieder des Gemeinderates Kleinbartloff erweitert. Hierzu zählen nicht der bisherigen Bürgermeister, Alfons Müller, Udo Hartung, Stefan Nolte und Guido Gille. Die Festlegung welche Personen dies sind, richtet sich nach den Wahlergebnissen - der erreichten Stimmzahlen - der letzten Kommunalwahl. Konkret werden dies sein:
 - für Deuna:
 - Werner Hesse
 - Tino Weinrich
 - Adolf Rabe
 - Bernhard Müller
 - Gudrun Fernkorn
 - Klaus Glasebach
 - für Gerterode:
 - Lothar Pfaff
 - Manja Behrens
 - für Hausen:
 - Manfred Barthel
 - Ronald Holzapfel
 - für Kleinbartloff:
 - Bertram Rogge
 - Berno Niesing

- Das Ortsrecht (Satzungen), das die Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen haben, gilt als Recht in den neuen Ortsteilen so lange fort, bis es wirksam durch die Gemeinde Niederorschel ersetzt wird. Die Anpassung hat bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

--> **Ausnahme** bilden die **Hauptsatzungen der Gemeinden** Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff - Diese treten mit Inkrafttreten der Eingliederung außer Kraft.

Folge ist, dass der Gemeinderat Niederorschel die Hauptsatzung neu beschließen muss und damit auch Regelungen für die Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff geschaffen werden.

- Wichtigste Regelung ist, dass für den Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff jeweils eine **Ortsteilverfassung** gemäß § 45 ThürKO eingeführt wird. In Ortsteilen mit Ortsteilverfassung werden ein **Ortsteilbürgermeister** und ein **Ortsteilrat** gewählt.
- Zur nächsten Kommunalwahl - 26.05.2018 - werden in Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff gewählt:
 - die Gemeinderatsmitglieder Niederorschel und,
 - die Ortsteilratsmitglieder jeweils für
 - Deuna
 - Gerterode
 - Hausen
 - Kleinbartloff
- Weiter werden zur nächsten Kommunalwahl - 26.05.2018 - in Niederorschel, Rüdigershagen und Oberorschel gewählt:
 - die Gemeinderatsmitglieder Niederorschel und,
 - die Ortsteilratsmitglieder jeweils für
 - Niederorschel
 - Rüdigershagen
 - die Ortsteilbürgermeister jeweils für
 - Niederorschel
 - Rüdigershagen
- Die Amtszeiten des Gemeinderats Niederorschel und der Ortsteilräte sind identisch = 5 Jahre.
- Die Amtszeiten der neu gewählten Ortsteilbürgermeister betragen ebenfalls 5 Jahre.
- Die Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel haben im Vorfeld der Gemeindeneugliederung Verträge geschlossen, in denen u.a. folgende Themen geregelt sind:
- Die Gemeinde Niederorschel wird zum Zeitpunkt der Eingliederung **Gesamtrechtsnachfolgerin** der Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff.
- Die Gemeinde Niederorschel tritt als **Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände** ein, denen die Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff jetzt noch angehören (z.B. WAZ, Gewässerunterhaltungszweckverband Eichsfeld).
- Die Beschäftigten der Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff werden von der Gemeinde Niederorschel übernommen.

Aus dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 ergibt sich weiter, dass die Beamten und Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ von der Gemeinde Niederorschel übernommen werden.

gez. Michalewski
stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender

Widerspruch gegen die Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Melderegister

Die Meldebehörden sind berechtigt, in folgenden Fällen Auskunft über Daten ihrer Einwohner zu erteilen bzw. zu übermitteln:

- gem. § 42 Abs. 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige (Ehegatte, minderjährige Kinder), die nicht der selben oder keiner Religionsgesellschaft angehören
- gem. § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen
- gem. § 50 Abs. 2 BMG an Presse, Rundfunk und Mandatsträger über Alters- oder Ehejubiläen
- gem. § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage
- gem. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die betroffene Person hat nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs.3, und 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Wer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, wird gebeten, den „Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren“ auszufüllen und bei der Gemeinde Niederorschel, - Einwohnermeldeamt - abzugeben.

Die Gemeinde Niederorschel beabsichtigt, auch im Jahr 2019 den Alters- und Ehejubilaren in den „Eichsfelder-Kesselnachrichten“ zu gratulieren.

Ebenso werden die Alters- und Ehejubiläen dem Verlag „Mecke Druck“ in Duderstadt zwecks Veröffentlichung in der Heimatzeitschrift „Eichsfeld“ zur Verfügung gestellt.

Dieser Gratulation bzw. Veröffentlichung von Jubiläen kann ebenfalls mit dem „Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren“ widersprochen werden.

Hinweis:

Bereits beantragte Übermittlungssperren behalten weiter ihre Gültigkeit soweit sie nicht schriftlich widerrufen werden.

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Der Antrag wird gestellt von:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Hiermit widerspreche ich folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen

an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Adressbuch

an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften der ich nicht selbst, sondern mein Ehegatte oder meine minderjährigen Kinder angehören.

an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Thüringer Allgemeine, TLZ „Eichsfelder Tageblatt“) über Altersjubiläen(70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) sowie keine Veröffentlichung in den „Eichsfelder Kessel-Nachrichten“ und in der „Heimatzeitschrift Eichsfeld“ des Verlages „Mecke Druck“

an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Thüringer Allgemeine, TLZ „Eichsfelder Tageblatt“) über Ehejubiläen (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit) sowie keine Veröffentlichung in den „Eichsfelder Kessel-Nachrichten“

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre dieser Daten ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.

an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, zwecks Übersendung von Infomaterial
(Antrag kann nur von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gestellt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

Datum, Unterschrift Erklärender

Datum, Unterschrift Ehegatte

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2019

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2019 zum **Stichtag 03.01.2019** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro | |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig

ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Impressum

Eichsfelder Kessel Nachrichten Amtsblatt der VG „Eichsfelder Kessel“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“

Sitz: Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Tel. 036076/557-0, Fax 036076/55780,

E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für nichtamtlichen und allgemeinen Teil:

die Verfasser der Artikel und Berichte – Diese sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung nach den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen der Betroffenen zur Veröffentlichung. Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.